

Vollstationäre Pflege

Wenn häusliche Pflege nicht oder nicht mehr möglich ist, haben Pflegebedürftige der **Pflegegrade 2 bis 5** Anspruch auf Übernahme der Kosten durch die Pflegekasse für Pflege, Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.

Leistungen ab 01.01.2017:

Pflegegrad	Leistungsanspruch je Kalendermonat bis zu
Pflegegrad 2	770 Euro
Pflegegrad 3	1.262 Euro
Pflegegrad 4	1.775 Euro
Pflegegrad 5	2.005 Euro

Was hat sich seit dem 01.01.2017 geändert?

- Seit dem 01.01.2017 gibt es einen **einrichtungseinheitlichen Eigenanteil** für **pflegebedingte Aufwendungen** (unabhängig vom Pflegegrad) geben.
- Das bedeutet: Eigenanteil steigt nicht, wenn jemand in einen höheren Pflegegrad eingestuft wird. So lassen sich auch langfristige Kosten, wie zum Beispiel vor einem Umzug in ein anderes Pflegeheim, besser kalkulieren.
- Die Kosten für gesondert berechenbare Investitionen sowie Unterkunft und Verpflegung müssen die Pflegebedürftigen weiterhin selbst tragen.

Bestandsschutz Stationärer Eigenanteil

- Ist der Eigenanteil ab Januar 2017 höher, als der bisherige Eigenanteil, gibt es eine Ausgleichzahlung
- Möglich höhere Eigenanteile werden durch Pflegekasse ausgeglichen (auf Lebenszeit)

Hinweis!

- Begibt sich der Pflegebedürftige in eine nicht vertraglich zugelassene vollstationäre Einrichtung, kann die Pflegekasse keine Leistungen der vollstationären Pflege erbringen; in diesem Fall besteht jedoch Anspruch auf Pflegesachleistung durch einen zugelassenen Pflegedienst.
- Ergibt sich eine Finanzierungslücke, ist der Anspruch auf Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) zu prüfen.